

# HINWEISE für die An-/Um- und Abmeldung einer Wohnung

Die An- und Ummeldung einer Wohnung, sowie die Abmeldung ins Ausland erfolgt in der:  
Stadtverwaltung Plauen  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung  
FG Pass- und Meldewesen  
Besucheradresse: Rathausstr. 5, 2. Etage

## Öffnungszeiten des FG Pass- und Meldewesen:

Montag: 9:00 - 13:00 Uhr  
Dienstag: 9:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 9:00 - 17:00 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
Samstag: 9:00 - 12:00 Uhr

## **Allgemein**

Die An-/ Um- und Abmeldung ist persönlich oder durch einen Beauftragten mit schriftlicher Vollmacht vorzunehmen. Für Familien kann ein volljähriges Mitglied vorsprechen und das Meldeformular unterschreiben. Für Personen, für die ein Pfleger oder Betreuer bestellt ist, bei dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht liegt, hat dieser die Meldepflicht wahrzunehmen. Der Betreuerausweis bzw. der Gerichtsbeschluss ist vorzulegen. Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr obliegt die Meldepflicht dem Personensorgeberechtigten.

Zur Änderung der Anschrift sind die **Personaldokumente** aller Meldepflichtigen vorzulegen.

Auf Verlangen der Meldebehörde hat der Meldepflichtige die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Nachweis der Angaben notwendigen Unterlagen (z. B. Geburts-, Heiratsurkunde, Mietvertrag) vorzulegen.

Die Bearbeitung erfolgt sofort und ist gebührenfrei.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Meldevorgänge nicht von der Verpflichtung befreien, den Wohnungswechsel gegebenenfalls anderen Behörden mitzuteilen (z. B. Kraftfahrzeugzulassungsstelle, Gebühreneinzugszentrale).

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb Deutschlands besteht keine Pflicht zur Abmeldung. Seit 01.06.2004 ist die Abmeldebestätigung der Wegzugsgemeinde ersatzlos weggefallen.

## **An- und Ummeldung (Zuzug, Umzug innerhalb einer Gemeinde, Anmeldung einer Nebenwohnung)**

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich bei der Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen anzumelden. Wenn Sie diese Frist nicht einhalten, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

- Haben Sie mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, ist die von Ihnen vorwiegend benutzte Wohnung Ihre Hauptwohnung.
- Sind Sie verheiratet oder führen Sie eine Lebenspartnerschaft und leben nicht dauernd getrennt von Ihrer Familie oder Ihrem Lebenspartner, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner die Hauptwohnung.
- In Zweifelsfällen, wenn keine Ihrer Wohnungen vorwiegend benutzt wird, ist Ihre Hauptwohnung dort, wo der Schwerpunkt Ihrer Lebensbeziehungen liegt.
- Hauptwohnung von **Minderjährigen** ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten. Leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend genutzt wird.
- Sollten Unklarheiten bestehen, unterstützt Sie die Meldebehörde. Aufgrund Ihrer Angaben und ggf. eigener Erkenntnisse kann die Meldebehörde bestimmen, welche Wohnung die Hauptwohnung ist.

Sie erhalten eine Anmeldebestätigung.

Neugeborene, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren werden, brauchen nicht angemeldet werden, wenn sie in die Wohnung der Eltern oder eines Elternteiles aufgenommen werden.

**Abmeldung (Wegzug ins Ausland oder nach unbekannt, Abmeldung einer Nebenwohnung)**

Wer

- lediglich eine Nebenwohnung in Deutschland aufgibt,
- ins Ausland zieht oder
- aus seiner Wohnung auszieht, ohne innerhalb eines Monats eine neue Wohnung in Deutschland zu beziehen,

hat sich innerhalb von zwei Wochen abzumelden. Wenn Sie diese Frist nicht einhalten, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Sie erhalten eine Abmeldebestätigung.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 10 bis 20 Sächsisches Meldegesetz (SächsMG)